

machung mit der Gemeinde Halben getroffen hatte, hätte einen Grund abgeben können, ihm die Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes zu verweigern; dagegen ist eine Verfassungsbestimmung, kraft welcher ihm mit Rücksicht hierauf das einmal ertheilte Bürgerrecht hätte entzogen werden können oder gar müssen, nicht erfindlich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

9. Urtheil vom 24. Januar 1890 in Sachen Werder und Genossen.

A. Die Rekurrenten Werder und Genossen wurden in der Nacht vom 13./14. April 1889 von einer Polizeipatrouille in verschiedenen Wirthschaften Fahrwagens auf frischer That des „Uebersitzens“ betroffen. Von den Polizeisoldaten um ihre Namen befragt, machten sie Umstände und hänselten die Polizei durch Namensangaben wie « dolce far niente, » „General von Werder“ und dergleichen. In diesem Verhalten erblickte die Strafverfolgungsbehörde den Thatbestand eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes. Die Rekurrenten wurden daher nicht nur wegen „Uebersitzens“ vom Gemeinderath gebüßt, sondern auch wegen „Vergehens gegen die öffentliche Ordnung“ dem Strafgerichte überwiesen, auch wirklich durch Urtheil des Bezirksgerichtes Lenzburg vom 6. Juni 1889 eines solchen Vergehens für schuldig erklärt und zu Geldbuße (D. Werder zu einer Buße von 32 Fr., die übrigen zu Bußen von je 16 Fr.) sowie zu solidarischer Tragung der Kosten verurtheilt. Ein gegen dieses Urtheil ergriffener Rekurs wurde vom Obergerichte des Kantons Aargau am 27. September 1889 abgewiesen.

B. Nunmehr ergriffen Werder und Genossen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift stellten

sie den Antrag: Es sei das Urtheil des aargauischen Obergerichtes beziehungsweise des Bezirksgerichtes Lenzburg datirt den 6. Juni 1889 in allen seinen Dispositiven wegen Verletzung der aargauischen Staatsverfassung aufzuheben, unter Kostenfolge. Zur Begründung bemerkten sie: Die Polizeisoldaten haben die Namen der Rekurrenten ganz wohl gekannt; um so weniger seien dieselben berechtigt gewesen, eine ganz unberechtigte Inquisition danach anzustellen. Das Obergericht nehme an, weil die Wirthschaften nach dem aargauischen Wirthschaftsgesetze unter polizeilicher Aufsicht stehen, so seien auch Wirth und Gäste der polizeilichen Aufsicht unterstellt und seien letztere verpflichtet, der Polizei auf Befragen ohne weiteres ihre Namen zu nennen. Diese sonderbare Anschauung sei vollständig unrichtig; allerdings sei ein Gast, der sich gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde verfehle, straffällig; allein eine Pflicht der Gäste, bei Vermeidung von Strafe, der Polizei ihre Namen zu nennen, stelle die aargauische Gesetzgebung nirgends auf und es dürfe eine solche gemäß dem in § 19 K.-B. aufgestellten Prinzipie nulla poena sine lege nicht auf dem Wege einer unverständlichen Analogie konstruirt werden. Die aargauische Strafprozessordnung gestatte dem eines Verbrechens wegen Verfolgten, sogar dem Raubmörder, jegliche Auskunft, also auch die Nennung seines Namens, zu verweigern, ohne darauf eine Strafe zu setzen. Es sei überhaupt ein Unding denjenigen, der sich zu seiner Vertheidigung des elementarsten Mittels, der einfachen Negation, bediene, deshalb zu bestrafen. Ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung liege nur dann vor, wenn die Handlung auf Erregung von Unruhe, Aufbruch, Skandal u. s. w. gerichtet sei, oder wenn sie die staatlichen Organe in ihrer normalen Wirksamkeit ernsthaft hindere und wenn natürlich die Handlung eine unerlaubte sei. Davon treffe im vorliegenden Falle nichts zu. Die Polizei sei allerdings berechtigt und verpflichtet, die Namen solcher Gäste, welche sich des Uebersitzens schuldig machen, zu ermitteln; allein die Gäste seien nicht verpflichtet, hierzu beizutragen; die Polizei möge zusehen, wie sie ohne Mitwirkung der Gäste deren Namen in Erfahrung bringe; die Nennung des Namens durch die Gäste wäre eine Gefälligkeit gegenüber der Polizei, zu welcher Niemand verpflichtet

sei. Harmlose Wiße, wie sie den Rekurrenten vorgeworfen werden, seien weder geeignet, die öffentliche Ordnung zu stören, noch darauf berechnet. Wenn die Rekurrenten schlechte Wiße sollten gemacht haben, so könnte nur entweder eine Injurie gegenüber den Polizeisoldaten vorliegen, wegen welcher diese hätten klagen müssen oder aber bloßes ungehörliches Benehmen der Rekurrenten, welches der Gemeinderath bei Bemessung der Strafe wegen des Uebertretens habe berücksichtigen können, niemals aber ein selbständiges Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

C. Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf Beantwortung der Beschwerde verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, enthält Art. 19 R.-B. den Grundsatz *nulla poena sine lege*, so daß im Kanton Aargau eine Strafe nicht anders denn auf Grund eines Gesetzes, eines Rechtsatzes des geschriebenen Rechts, ausgesprochen werden darf. Hiemit ist indeß, wie das Bundesgericht ebenfalls bereits wiederholt entschieden hat, die Anwendung des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes, trotzdem derselbe die Thatbestände der zuchtpolizeilich strafbaren Delikte nicht genauer definiert, sondern sich mit Aufstellung allgemeiner Vergehenskategorien begnügt, nicht unvereinbar. Es steht auch dem Bundesgerichte gemäß Art. 59 D.-G. die Nachprüfung der richtigen Anwendung der erwähnten Gesetzesbestimmung durch die kantonalen Gerichte an sich nicht zu; es ist daselbe vielmehr nur berechtigt, zu prüfen, ob nicht ein kantonales Urtheil unter die Vergehensbegriffe des § 1 des Zuchtpolizeigesetzes Thatbestände subsumire, die darunter nach allgemeinen strafrechtlichen Begriffen überhaupt nicht subsumirt werden können und somit über das Gebiet möglicher Gesetzesanwendung unzweifelhaft hinausgehe.

2. Hievon ausgegangen muß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Denn es kann nicht gesagt werden, daß der weite Spielraum, den § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes dem richterlichen Ermessen gestattet, in vorliegendem Falle zweifellos überschritten und gesetzlich offenbar nicht strafbare Handlungen in den Kreis des strafbaren Unrechts in verfassungswidriger Weise durch richterliches Urtheil seien einbezogen worden. Die kantonalen

Gerichte nehmen an, die Rekurrenten haben den in rechtmäßiger Ausübung ihrer Amtsgewalt begriffenen Polizeiorganen in rechtswidriger Weise Trotz geboten und dieselben dadurch in Ausübung ihrer Funktionen gehindert; hierin aber liege ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des § 1 des Zuchtpolizeigesetzes. Klar ist nun, daß Widerseßlichkeit gegen die Staatsgewalt als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes jedenfalls aufgefaßt werden kann und wenn die kantonalen Gerichte in dem Verhalten der Rekurrenten eine solche Widerseßlichkeit erblicken, so mag diese Annahme zwar allerdings vom Standpunkte richtiger Anwendung des kantonalen Gesetzes aus als nicht unbedenklich erscheinen, als verfassungswidrig dagegen kann sie nicht bezeichnet werden, da sie nicht von vorneherein unmöglich ist. Zweifelhaft ist zwar jedenfalls, ob das aargauische Recht wirklich, wie die kantonalen Gerichte annehmen, so weit geht, den Bürger, der auf der Polizeiübertretung des „Uebertretens“ betroffen wird, bei Strafe zu verpflichten, seine Verfolgung dadurch zu erleichtern, daß er ohne weiters seinen Namen angiebt; eine selbstverständliche überall anerkannte Bürgerpflicht, wie die erste Instanz annimmt, ist das jedenfalls nicht, vielmehr wird wohl nach den meisten Gesetzen die Folge einer Verweigerung der Namensnennung nicht Bestrafung, sondern einfach die sein, daß nunmehr gegen den Betreffenden polizeiliche Zwangsmaßregeln statthaft sind. Allein auf der andern Seite ist es doch nicht schlechtthin unmöglich, in dem höhnischen Verhalten der Rekurrenten gegenüber den ihre Amtspflicht erfüllenden Polizeisoldaten ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zu finden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.